

Kleine Anfrage

des Abg. Bernhard Eisenhut AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Coronaerkrankungen bei Coronapatienten

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hoch ist der Anteil der im Dezember 2021 und Januar 2022 hospitalisierten Coronapatienten, bei welchen der Grund der Hospitalisierung bekannt ist?
2. Wie hoch ist der Anteil der nach Frage 1 bekannten Fälle, bei denen der Grund der Hospitalisierung eine Coronaerkrankung war?
3. Wie hoch ist der Anteil der im Dezember 2021 und Januar 2022 auf einer Intensivstation behandelten Coronapatienten, bei welchen der Grund der Intensivbehandlung bekannt ist?
4. Wie hoch ist der Anteil der nach Frage 3 bekannten Fälle, bei denen der Grund der Intensivbehandlung eine Coronaerkrankung war?
5. Wie hoch ist der Anteil der im Dezember 2021 und Januar 2022 verstorbenen Coronapatienten, bei welchen die Todesursache bekannt ist?
6. Wie hoch ist der Anteil der nach Frage 5 bekannten Fälle, bei denen die Todesursache eine Coronaerkrankung war?
7. Wie hoch ist der Anteil im Dezember 2021 und Januar 2022 der Coronatoten insgesamt, bei welchen die Todesursache bekannt ist?
8. Wie hoch ist der Anteil der nach Frage 7 bekannten Fälle, bei denen die Todesursache eine Coronaerkrankung war?

9. In welchen Fällen wurden und werden in welchen jeweiligen Zeiträumen unbekannte Fälle und solche, in denen eine Coronaerkrankung nicht ursächlich war, sowohl bezogen auf Hospitalisierungen, Intensivbehandlungen als auch Sterbefälle, dennoch als Coronafälle in die Statistik aufgenommen?

9.1.2022

Eisenhut AfD

Begründung

Nach Medienberichten sei auch in Baden-Württemberg nur bei einem Teil der hospitalisierten Coronapatienten der Grund des Krankenhausaufenthalts bekannt. Von diesem seien wiederum auch Patienten in die Statistik eingegangen, welche nicht aufgrund einer Coronaerkrankung hospitalisiert wurden. Vorliegend sollen die Erkenntnisse der Landesregierung dieses Umstands auf Hospitalisierungen, Intensivbehandlungen und Sterbefälle in Krankenhäusern, wie auch allgemein, erfragt werden.

Antwort

Mit Schreiben vom 31. Januar 2022 Nr. 51-0141.5-017/1560 beantwortet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Wie hoch ist der Anteil der im Dezember 2021 und Januar 2022 hospitalisierten Coronapatienten, bei welchen der Grund der Hospitalisierung bekannt ist?*
- 2. Wie hoch ist der Anteil der nach Frage 1 bekannten Fälle, bei denen der Grund der Hospitalisierung eine Coronaerkrankung war?*

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

In den Monaten Dezember 2021 und Januar 2022 wurden mit Datenstand 18. Januar 2022 insgesamt 5 702 COVID-19-Fälle, bei denen eine Hospitalisierung vorlag, an die Gesundheitsämter gemeldet und an das Landesgesundheitsamt (LGA) übermittelt. Bei 4 524 Fällen lagen Angaben zur Ursache der Hospitalisierung vor. Hierunter wurde in 4 110 Fällen (90 %) COVID-19 als Grund der Hospitalisierung angegeben. 414 Fälle (10 %) wurden aufgrund einer anderen Ursache hospitalisiert.

- 3. Wie hoch ist der Anteil der im Dezember 2021 und Januar 2022 auf einer Intensivstation behandelten Coronapatienten, bei welchen der Grund der Intensivbehandlung bekannt ist?*
- 4. Wie hoch ist der Anteil der nach Frage 3 bekannten Fälle, bei denen der Grund der Intensivbehandlung eine Coronaerkrankung war?*

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen der Meldung von Angaben zu COVID-19-Fällen, die intensivmedizinisch behandelt werden, ist die Angabe der Ursache zur notwendigen Intensivbehandlung nicht vorgesehen. In den Monaten Dezember 2021 und Januar 2022 wurden mit Datenstand 18. Januar 2022 insgesamt 244 COVID-19-Fälle an die Gesundheitsämter gemeldet und an das LGA übermittelt, bei denen die Angabe zu einer Behandlung auf einer Intensivstation vorlag. Hierunter befanden sich 231 Fälle (95 %), die aufgrund der COVID-Erkrankung hospitalisiert wurden. In sechs Fällen erfolgte die Hospitalisierung aufgrund einer anderen Ursache.

5. *Wie hoch ist der Anteil der im Dezember 2021 und Januar 2022 verstorbenen Coronapatienten, bei welchen die Todesursache bekannt ist?*
6. *Wie hoch ist der Anteil der nach Frage 5 bekannten Fälle, bei denen die Todesursache eine Coronaerkrankung war?*
7. *Wie hoch ist der Anteil im Dezember 2021 und Januar 2022 der Coronatoten insgesamt, bei welchen die Todesursache bekannt ist?*
8. *Wie hoch ist der Anteil der nach Frage 7 bekannten Fälle, bei denen die Todesursache eine Coronaerkrankung war?*

Die Fragen 5 bis 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dem LGA wurden 1 368 COVID-19-Fälle mit Todesdatum ab dem 1. Dezember 2021 übermittelt. Hierunter sind 1 236 COVID-19-Fälle (90 %) an der gemeldeten Krankheit und 85 COVID-19 Fälle (6 %) aufgrund anderer Ursachen verstorben.

9. *In welchen Fällen wurden und werden in welchen jeweiligen Zeiträumen unbekannte Fälle und solche, in denen eine Coronaerkrankung nicht ursächlich war, sowohl bezogen auf Hospitalisierungen, Intensivbehandlungen als auch Sterbefälle, dennoch als Coronafälle in die Statistik aufgenommen?*

In die Statistik des Landesgesundheitsamtes gehen die COVID-19-Todesfälle ein, bei denen ein laborbestätigter Nachweis von SARS-CoV-2 (direkter Erregernachweis) vorliegt und die in Bezug auf diese Infektion verstorben sind. Das Risiko an COVID-19 zu versterben ist bei Personen, bei denen bestimmte Vorerkrankungen bestehen, höher. Sowohl Menschen, die unmittelbar an der Erkrankung verstorben sind („gestorben an“), als auch Personen mit Vorerkrankungen, die mit SARS-CoV-2 infiziert waren und bei denen sich nicht abschließend nachweisen lässt, was die Todesursache war („gestorben mit“) werden derzeit erfasst. Generell liegt es immer im Ermessen des Gesundheitsamtes, ob ein Fall als verstorben an bzw. mit COVID-19 an das Landesgesundheitsamt übermittelt wird oder nicht. Bei einem Großteil der an das Landesgesundheitsamt übermittelten COVID-19-Todesfälle wird „verstorben an der gemeldeten Krankheit“ angegeben (s. o.). Auch bei der Berichterstattung zu Hospitalisierungen werden Fälle, bei denen ein laborbestätigter Nachweis von SARS-CoV-2 vorliegt und die in Bezug auf die Infektion hospitalisiert wurden, einbezogen. Der größte Anteil der Meldungen erfolgt über § 6 Infektionsschutzgesetz – Meldepflichtige Krankheiten – zur Hospitalisierung in Bezug auf eine COVID-19-Erkrankung.

Lucha

Minister für Soziales,
Gesundheit und Integration